

Rahmen-Hygieneplan

für Gemeinschaftseinrichtungen in denen Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden



Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Einrichtungen, in denen Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- 1. Infektionsgefahren analysieren**
- 2. Risiken bewerten**
- 3. Risikominimierung ermöglichen**
- 4. Überwachungsverfahren festlegen**
- 5. den Hygieneplan selbst turnusmäßig überprüfen**
- 6. Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen**